

Pfeiffer Lisette (Groß)	17.12.1813	Im Winkel Nr. 7
Schneider Mar.Kath. (Bauer)	18.12.1813	Hintergasse Nr. 7
Erdmann Karl Philipp	19.12.1813	Hintergasse Nr. 12
Pfeiffer Wilhelm	21.12.1813	Im Winkel Nr. 7
Hochwärter Jak.Margaretha	23.12.1813	Brunnengasse Nr. 31
Engelhardt Jakob	31.12.1813	Im Winkel Nr. 6
Philippi Jakob	31.12.1813	Große Straße 47
Bohrmann Kath. (Becker)	31.12.1813	Große Straße Nr. 3
Bauer Maria Philippina	4. 1.1814	Brunnengasse Nr. 32
Strauß Magdalena	4. 1.1814	Große Straße Nr. 10
Theiß Jakob	12. 1.1814	Große Straße
Gärtner Katharina	13. 1.1814	Hintergasse
Rupp Johannes	25. 1.1814	Weiterweilerweg 88
Groß Johannes	30. 1.1814	Große Straße 76
Ziemes Anna Maria (May)	15. 2.1814	Hintergasse 18
Philippi Mar.Lis. (Bohrmann)	3. 3.1814	Untergasse 47
Schläfer Joh. Philipp	3. 3.1814	Obergasse Nr. 60
Bauer Barbara (Schneider)	3. 3.1814	Untergasse
Jung Mar.Barb. (Bickhardt)	5. 3.1814	Hintergasse Nr. 16
Stollhofer Christine (Krämer)	9. 3.1814	Große Straße 62
Rupp Mar.Jakobina (Hack)	11. 4.1814	Weitersweilerweg 88
Engelhardt Kath. (Rupp)	11. 4.1814	Im Winkel Nr. 6
Schneider Johann Adam	12. 4.1814	An der Kirche Nr. 35
Groß Johann Georg	28. 5.1814	Seitenstraße Nr. 30

Nun hörte das große Sterben wieder auf. Im nächsten halben Jahr kam kein Sterbefall mehr vor und in den folgenden Jahren betrug die Zahl der Sterbfälle wieder wie vorher 5 bis 10. Da Steinbach in damaliger Zeit zur Bürgermeisterei Imsbach gehörte, kam es vor, daß man am Tag mehrmals dorthin mußte, um die Sterbfälle beurkunden zu lassen.

Der Übergang zur bayrischen Verwaltung

Zeitlicher Ausgangspunkt für das Verständnis der territorialen Gliederung des Landes und der lokalen Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts sind die Verhältnisse unmittelbar vor der französischen Revolution. Der damalige Zustand war seit dem Westfälischen Frieden 1648 im wesentlichen unverändert geblieben. Die französische Revolution und das Zeitalter Napoleons haben ihn grundlegend umgestaltet, insbesondere die damaligen Verträge, knüpften aber an den früheren Zustand an und setzen deshalb seine Kenntnis voraus.

Die territoriale Entwicklung nach 1789 wurde durch den Frieden von Lunéville 1801 und den Reichsdeputations-Hauptschluß 1803 sowie durch den Reichsbundakte 1806 und die Wiener Kongreßakte 1815 bestimmt.

Steinbach war 1789 ein Kondominium (gemeinschaftlicher Herrschaft) zwischen Nassau-Weilburg 25% (die Walramsche Linie des Hauses Nassau war geteilt in die Linien Nassau-

Usingen, Nassau-Saarbrücken und Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrücken wurden 1688, Nassau-Weilburg 1737 zu Reichsfürsten erhoben), Leiningen-Hartenburg 25% (Die Grafen von Leiningen-Hartenburg wurden 1779 zu Reichsfürsten erhoben.) und Leiningen-Heidesheim 50% (Die Grafen von Leiningen-Guntersblum und von Leiningen-Heidesheim waren Seitenlinien von Leiningen-Hartenburg.)

Nachdem Frankreich im Dezember 1797 das linke Rheinufer entgültig besetzt hatte, beachtete es die Zugehörigkeit der bis dahin noch nicht förmlich abgetretenen oder annektierten Gemeinden zum Reich und zu den einzelnen Reichsständen nicht mehr. Es behandelte die betreffenden Gebietsteile des linken Rheinufers als ein Teil seines Staatsgebietes.

Der Tag der Trennung vom Reich wurde später für alle fraglichen Gemeinden auf den 1. Januar 1789 (12. Nivôse VI) festgesetzt. [Artikel Departements vom 24. August 1799 (7. Fructidor VII)]. Um diese Zeit endete die bloße militärische Verwaltung mit ihren vielfältigen, häufig wechselnden Einrichtungen und Gliederungen. Am 4. November 1797 (14. Brumaire VI) hatte die französische Regierung einen "Commissaire du gouvernement dans les pays conquis entre Meuse et Rhin et Moselle" eingesetzt. Er sollte die Verwaltung und Rechtspflege dauerhaft organisieren und dabei die in den Belgischen Departements erlassenen Gesetze beachten, die er veröffentlichen und in Kraft setzen durfte.

Am 23. Januar 1798 (4. Pluviôse VI) teilte der Regierungskommissar das ihm unterstellte Gebiet in vier Departements ein. Die heute in Rheinland-Pfalz gelegenen Gemeinden dieser Departements wurden dabei dem

Saar-Departements (Département de la Sarre)

Rhein- und Mosel-Departement (Département de Rhin et Moselle)

Donnersberg-Departement (Département du Mont-Tonnerre)

zugewiesen.

In Artikel 6 des Friedens von Lüneville vom 9. Februar 1801 verzichtet der Kaiser namens des Reiches auf das linke Rheinufer. Zur Grenze zwischen Frankreich und Deutschland wurde der Talweg des Rheines bestimmt. Der Reichstag stimmte dem Vertrag am 7./9. März 1801 zu. Das französische Gesetz vom 9. März 1801 (18. Ventôse IX) sprach die endgültige Vereinigung der rheinischen Departements mit Frankreich aus. Am 23. September 1801 wurde das Gouvernements Kommissariat aufgehoben [Beschluß vom 30. Juni 1802 (11. Messidor X)].

Nach der Niederlage im Herbst 1813 richteten die Verbündeten für die besetzten Gebiete eine gemeinschaftliche Zentralverwaltung ein. Sie wurde unter dem Vorsitzendem des Reichsfreiherrn von Stein von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus Vertretern der verbündeten Staaten zusammensetzte. Das verwaltete Gebiet wurde in Generalgouvernements eingeteilt, denen Generalgouverneure vorstanden. Die Zentralverwaltung und die Generalgouverneure waren mit weitgehenden exekutiven und legislativen Vollmachten ausgestattet. (Übereinkünfte vom 21. Oktober 1813 und vom 12. Januar 1814.)

Aus dem Saar-Departement, dem Rhein- und Mosel-Departement sowie dem Departement Donnersberg wurde am 2. Februar 1814 das Generalgouvernement vom Mittelrhein gebildet.

In den Artikeln 2 und 3 des Ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 verzichtete Frankreich unter anderem auf die westlichen Teile des heutigen Rheinland-Pfalz gehörenden linke Rheinufer, auf das Großherzogtum Berg und auf die Niedergrafschaft Katzenelnbogen. Daraufhin wurde aufgrund einer Übereinkunft vom 31. Mai 1814 die gemeinschaftliche Zentralverwaltung am 15. Juni 1814 aufgelöst. Bis zur endgültigen Verteilung der abgetretenen Gebietes sollten diese von den einzelnen beteiligten Mächten allein verwaltet werden.

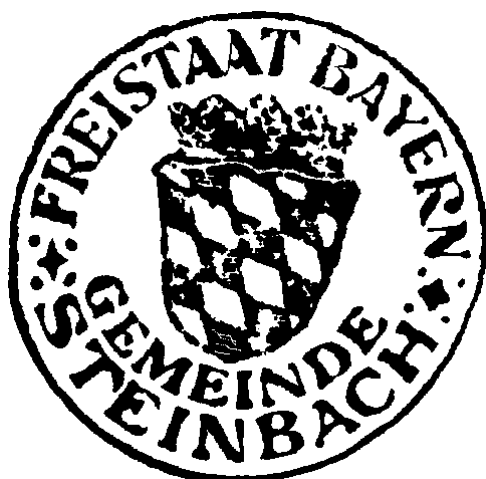
Aus der Gemeinde zwischen dem Rhein, der Mosel, der Saar und der neuen französischen Grenze wurde am 15. Juni 1814 das "k. k. österreichische und k. Bayrisch gemeinschaftliche Gouvernement" gebildet, das von einer gemeinschaftlichen "Landesadministration-Commission" verwaltet wurde. Die Kommission nahm ihre Tätigkeit am 16. Juni 1814 auf. Sie hatte ihren Sitz bis zum 25. Mai 1815 in Kreuznach, später in Worms.

Infolge der auf dem Wiener Kongreß zwischen den einzelnen Staaten getroffenen Vereinbarung, gemäß der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 und im Zusammenhang mit dem Zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 traten folgende Veränderung ein:

Durch Artikel 51 Wiener Kongreßakte wurden die im Ersten Pariser Frieden an die Verbündeten abgetretenen Gebieten des linken Rheinufer, die noch nicht an Preußen übergegangen waren, dem Kaiser von Österreich zugewiesen.

Durch Artikel 2 des in München am 14. April 1816 geschlossenen Vertrages trat Österreich den heute zum Regierungsbezirk Pfalz gehörenden Teil des gemeinschaftlichen österreichischen-bayerischen Gouvernements und das Gebiet links der Lauter an das Königreich Bayern ab. Bayern ergriff durch Patent vom 30. April 1816 Besitz und somit von Steinbach.

Die genannten Gebietsveränderung wurde abschließend im Frankfurter Territorialrezeß (Vergleich) vom 20. Juli 1819 bestätigt.



Siegel der Gemeinde im Freistaat Bayern

Originalgröße : Durchmesser 30mm

Höhe 100mm

als Messingsiegel ausgeführt

Aus den Trümmern "der alten Schule" gerettet

heute in Privatbesitz.